

## 7. Sittenwidrige Schädigung Dritter in Ausführung gewerblicher Schutzverträge.

ROB. §§ 138, 826.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 29. April 1918 i. S. W. sche Brauerei-Aktien-  
gesellschaft zu W. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 47/18.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu der vom Kläger vertretenen Konkursmasse in Frankfurt a. M. gehört ein Haus mit einer Gastwirtschaft im Erdgeschoß, die vom 1. September 1913 bis 31. März 1916 an die Beklagte verpachtet war; die Beklagte hat den Vertrag zum letztbezeichneten Termine gekündigt. Der Kläger trägt vor, daß eine anderweite Verpachtung der Räume durch das Verhalten der Beklagten unmöglich gemacht werde, die das Recht in Anspruch nehme, die Gastwirtschaft auch weiter mit dem Bier aus ihrer Brauerei zu beliefern; es beruhe dies angeblich auf einem zwischen dem Verbande der Brauereien in Frankfurt a. M. und Worms geschlossenen Vertrage, worin sie sich den gegenseitigen Besitzstand garantiert hätten. Die Beklagte, die selbst den Pachtvertrag gekündigt habe und durch ihr Verhalten den Kläger nötigen wolle, die Räume nur ihr zu jedem ihr angenehmen Preise zu verpachten, handle damit gegen die guten Sitten und mache sich der vom Kläger vertretenen Konkursmasse schadensersatzpflichtig. Auf Feststellung dieser Schadensersatzpflicht ist die Klage gerichtet.

Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprochen, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... Die Beurteilung der Handlungsweise der Beklagten durch das Berufungsgericht läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Beklagte stützt sich dafür auf das von dem Verbande der Brauereien in Frankfurt a. M. und Worms und Umgebung durch einen Vertrag von 1906 und Änderungen von 1907 geschaffene Vertragsverhältnis, das den Wettbewerb der beteiligten Brauereien gegeneinander

<sup>1</sup> In ähnlichem Sinne hat sich der Senat in dem Urf. v. 18. März 1918 VI 460/17 in einem Falle ausgesprochen, wo ein Messingwerk, das im Frühjahr 1915 Messingbleche mit einem bestimmten Kupfergehalte verkauft hatte, die Lieferung verweigerte, weil die Ware und die Rohstoffe dazu nicht mehr am Markte zu haben seien.

ausschließen solle und deshalb einer jeden den Besitzstand bei Eingehung des Vertrags auch fernerhin gewährleiste. Selbstverständlich ist ein solches Vertragsverhältnis durchaus rechtlich zulässig, insoweit sich die beteiligten Vertragsbrauereien dadurch freiwillig eine Beschränkung ihrer Freiheit, ihren Absatz zu suchen, zur Verhütung eines unliebsamen Wettbewerbs untereinander auferlegen. Es unterliegt aber rechtlichen Bedenken und kann als wider die guten Sitten verstößend und deshalb nach § 138 BGB. nichtig erachtet werden, wenn es diese Grenzen verläßt und in den Rechtskreis dritter Personen eingreift, wenn namentlich die Vertragsschließenden bewußtermaßen Dritte, die die Wettbewerbsinteressen der Brauer nicht berühren, zwingen wollen, sich diesen auch zu eigenem Schaden zu unterwerfen.

Der § 22 des ursprünglichen Vertrags der Brauereien verpflichtet die Mitglieder, Pachtangebote auf Wirtschaften zu unterlassen, die eine andere von ihnen bereits gepachtet hat, es sei denn, daß die seither liefernde Brauerei gekündigt hat. In dieser Fassung greift die Vertragsbestimmung nicht über den Rechtskreis der Brauereien selbst hinaus. Wenn diese sich verpflichten, einander nicht auszubieten, so wirkt die Ausübung der Vertragsbestimmung zwar auch auf die Eigentümer und Verpächter der Wirtschaftsräume zurück, die durch das Aus- und Überbieten der Brauereien gegeneinander Vorteile in Gestalt der Erlangung eines höheren Pachtzinses erlangen können. Das ist indes ein Vorteil, auf dessen Erlangung sie kein Recht haben; in ihren Rechten, in der Freiheit ihrer Verfügung über ihr Eigentum werden sie nicht beschränkt. Anders aber wenn, wie die Beklagte behauptet, ohne jedoch Zeit und Umstände der Abänderung näher anzugeben, die Bestimmung des § 22 des Vertrags nachträglich dahin erweitert worden wäre, daß andere Brauereien des Verbandes auch dann keine Pachtangebote auf eine bisher von einer anderen Brauerei des Verbandes innegehabte Wirtschaft abgeben dürfen, wenn die letztere das Pachtverhältnis selbst gekündigt hat. Danach hat die Beklagte in Wirklichkeit gehandelt. Sie hat selbst durch ihre Kündigung das Pachtverhältnis mit dem Kläger zum 31. März 1916 zur Lösung gebracht, verhindert aber, indem sie andere Brauereien von Pachtangeboten auf die freigewordene Wirtschaft abhält, die anderweite Verpachtung überhaupt. Es ist offenbar, daß eine solche Vertragsbestimmung und ihre Anwendung tief in die Rechte des Verpächters eingreift, der — von Angeboten seitens dem Verbande nicht angehöriger Brauereien abgesehen, die nach der tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts in Wahrheit nicht in Betracht kommen — dadurch vollständig in die Hand der Brauerei gegeben ist, die bisher die Wirtschaft gepachtet hatte, und dieser die Wirtschaft zu jedem dieser genehmen Preise weiterverpachten muß, wenn er überhaupt einen Pächter finden will. Der bisherige Pächter, der selbst das Pachtverhältnis zur Lösung

gebracht hat, hat keinerlei Rechte mehr an der Wirtschaft und gegen den Eigentümer, seinen früheren Verpächter. Er hat kein Recht, diesen an der freien Verfügung über seine Grundstücksräume und an einer anderweiten Verpachtung zu hindern; seine Rechte auf die Wirtschaftsräume beruhen allein auf dem schuldrechtlichen Bande des Pachtvertrags und sind mit dessen Lösung beendet. Es ist eine widerrechtliche, gegen den Verpächter gerichtete Handlung, wenn er trotz der Lösung des Pachtverhältnisses das Recht in Anspruch nimmt, über die Wirtschaftsräume in der Weise weiter zu verfügen, daß er jeden anderen Pachtbewerber von dem Eingehen eines Pachtverhältnisses mit dem Verpächter abhält. Es mag sein, daß im gegebenen Falle die Beklagte mit der Kündigung des Pachtverhältnisses, weil sie darin bei den durch den Krieg geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen in Anbetracht der Höhe des Pachtzinses ihre Rechnung nicht mehr finden konnte, nur ihrem berechtigten Interesse folgte. Bei den vom Eigentümer einzuleitenden Schritten zur Wiederverpachtung der Wirtschaft mußten sich die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse von selbst geltend machen, und die ehemalige Pächterin trat in einen natürlichen Wettbewerb mit anderen Pacht Liebhabern, wobei dem Eigentümer das in seinem Eigentumsverhältnis und in der Vertragsfreiheit beruhende Recht gewahrt blieb, unter den verschiedenen Pacht Liebhabern den ihm genehmsten auszuwählen. Wenn die Beklagte aber, wie sie dies in ihrem Schreiben vom 22. September 1916 an die Röderbergbrauerei und vom 18. Oktober 1916 an den klagenden Konkursverwalter offen ausspricht, mit ihrem Vorgehen den Kläger zwingen will, nur ihr allein und unter den ihr genehmten Bedingungen wieder zu verpachten, indem sie die anderen in Betracht kommenden Pachtbewerber abhält, mit ihren Angeboten überhaupt hervorzutreten, so stellt sich dieses Verhalten als eine widerrechtliche Schädigung der Konkursmasse dar, die vom Berufungsgericht nach Lage der Umstände ohne Rechtsirrtum als gegen die guten Sitten verstößend angesehen wird.

Die Schädigung ist, wie das Berufungsgericht feststellt, auch eine vorfällige, da die schädigende Wirkung für den Eigentümer der Wirtschaftsräume auf der Hand lag und von ihr erkannt werden mußte und erkannt worden ist. Die Berufung auf einen nur zwischen den Brauereien geschlossenen Vertrag ist nicht geeignet, einen guten Glauben der Beklagten, daß sie zu ihrem Vorgehen berechtigt sei, herzustellen. Denn einem solchen Vertrage sind nur die Vertragsparteien unterworfen, nicht auch dritte Personen, wie keinem Vertragsschließenden in den Kreisen, denen die Beklagte angehört, unbekannt ist. Der Vertrag enthält vielmehr, wenn er so geschlossen sein sollte, wie die Beklagte behauptet, an sich schon eine Schädigung dritter Personen, der Eigentümer der Wirtschaftsräume, die dadurch ihres freien Verfügungsrechts beraubt werden; er geht über die Grenzen eines

erlaubten wirtschaftlichen Wettkampfes hinaus, indem er dritte Personen in diesen hineinzieht und sie die Kosten dieses Wettkampfes tragen läßt. Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob es Fälle geben möge, in denen ein solcher Druck auf den Pächter durch Verträge zwischen den möglichen Pachtbewerbern als zulässig erscheinen könne; im gegebenen Falle sei jedenfalls der Konkursmasse ein unerträglicher Nachteil zugefügt, der zu dem Interesse der Beklagten in keinem Verhältnis stehe. Dem ist nicht entgegenzutreten. Gerade die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse während des Krieges, die eine größere Anzahl von Pachtbewerbern von vornherein ausschließen, lassen diese Annahme gerechtfertigt erscheinen.

Ein rechtliches Bedenken, das gegen den Schadensersatzanspruch des Klägers erhoben werden kann, ist das, ob durch das Vorgehen der Beklagten der klagenden Konkursmasse ein Schaden erwachsen, ob ihre Handlungsweise ursächlich geworden ist für die Unmöglichkeit, die Wirtschaftsräume anderweit zu verpachten. Wenn der behauptete Vertrag der Beklagten kein Recht gab, andere von dem Eingehen eines Pachtverhältnisses mit dem Kläger abzuhalten, also auch die Röderbergbrauerei oder ein sonstiger Pachtbewerber sich einem solchen Anspruche der Beklagten nicht zu fügen verpflichtet war, so könnte es scheinen, als ob nicht das Verhalten der Beklagten, sondern die grundlose Abstandsnahme der anderen Pachtbewerber den Schaden herbeigeführt hätte. Allein es kommt nicht darauf an, ob die Röderbergbrauerei oder ein sonstiger dritter Pachtliebhaber dem Ansinnen der Beklagten sich hätte widersetzen können, sondern welche Wirkung, und zwar mit dem Willen der Beklagten, ihr Vorgehen tatsächlich ausgelöst hat. Hat die andere Brauerei, einerlei, ob auch sie vielleicht an die angebliche Vertragsbestimmung sich gebunden glaubte, oder ob sie Anstand nahm, einer anderen Brauereigesellschaft, mit der sie in einer Vertragsgemeinschaft stand, auch wo sie nicht im Rechte war, entgegenzutreten, dem von der Beklagten ausgeübten Drucke weichend von einer Erpachtung Abstand genommen, so ist der Urheber des durch die Nichtverpachtung der Konkursmasse erwachsenen Schadens die Handlungsweise der Beklagten, von der jener Druck ausgegangen ist.

Ohne Rechtsirrtum hat deshalb das Berufungsgericht, indem es feststellt, daß durch das Vorgehen der Beklagten der Kläger an der Wiederverpachtung der Wirtschaft gehindert worden ist, die Beklagte auf Grund des § 826 BGB. für verpflichtet erachtet, der vom Kläger vertretenen Konkursmasse ihren Schaden zu ersetzen.